

VERORDNUNG ZUM PARKRAUMREGLEMENT

vom Datum der GR-Sitzung

Der Gemeinderat Muttenz erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 des Parkraumreglements folgende Verordnung:

§ 1 **Gebührenerhebung**

- ¹ Für Bewilligungen gemäss § 3 der Verordnung, die vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin während des laufenden Monats eingeholt werden, sind die Gebühren vollumfänglich zu bezahlen.
- ² Die Bewilligungsgebühr wird in der Regel für das gesamte laufende Kalenderjahr im voraus erhoben. Die Abteilung Sicherheit erneuert, ohne schriftliches Änderungsgesuch bis spätestens 31. Dezember, die Bewilligung automatisch.

§ 2 **Gebühren**

Gebührenkategorien:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a. Einwohnerparkkarte: | kostenlos |
| b. Angestelltenparkkarte: | CHF 40.00 pro Monat; |
| c. Tagesparkkarte: | CHF 10.00 pro Tag; |
| d. Halbtagesparkkarten: | CHF 5.00 pro Halbttag; |
| e. Nachtparkieren: | CHF 40.00 pro Monat; |
| f. Parkplatz mit Parkuhr: | CHF 1.50 pro Stunde |

§ 3 **Erteilung und Entzug der Parkbewilligung**

- ¹ Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat das Bewilligungsgesuch mittels Vorlage des Fahrzeugausweises zu belegen. Beim Bezug einer Angestelltenparkkarte ist zusätzlich eine Arbeitgeberbestätigung beizubringen; die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann eine Angestelltenparkkarte auch direkt unter Beibringung einer Kopie des Fahrzeugausweises beantragen.
- ² Als missbräuchliche Verwendung gilt namentlich die Übertragung oder die Ausleihe der Bewilligung an eine unberechtigte Drittperson.
- ³ Für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung ist die Abteilung Sicherheit zuständig.

§ 4 **Parkierdauer**

Parkflächen welche mit Parkuhren bewirtschaftet werden, sind von der aufgeführten Regelung ausgenommen. Auf diesen Flächen gelten die Bestimmungen für die Bewirtschaftung mit Parkuhren.

Gebiet / Zone	Berechtigte Maximale Parkierdauer	Geltungsdauer
Blaue Zone: Hauptstrasse Übrige Gebiete:	Alle: 1 Stunde 1 Stunde Mit Parkkarte entsprechend der Gültigkeitsdauer	Montag – Freitag 8.00 – 19.00 Uhr
Weisse Zone:	Ohne Parkkarte 3 Stunden Mit Parkkarte entsprechend der Gültigkeitsdauer	Montag – Samstag 8.00 – 19.00 Uhr

§ 5 Nachtparkieren

- ¹ Wer sein Fahrzeug nachts mindestens zweimal pro Woche auf öffentlichem Grund abstellt, benutzt diesen regelmässig im Sinne des Parkraumreglements.
- ² Das Parkraumreglement wird nicht angewandt für Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die einen Wohnsitz von weniger als zwei Monaten in Muttenz aufweisen.
- ³ Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die auf Einladung nicht innert 30 Tagen schriftlich einen Privatparkplatz nachweisen, gelten als gebührenpflichtig. Ein Privatparkplatz wird nur anerkannt, wenn das Fahrzeug ganz auf privatem Boden abgestellt wird. Teilweise auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge sind gebührenpflichtig.
- ⁴ Der Gebühreneinzug erfolgt im April für die Monate April bis September und im Oktober für die Monate Oktober bis März.
- ⁵ Wird die Gebühr für 6 Monate nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, erfolgt eine Mahnung und nach der 2. Mahnung die Betreibung. Für die 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 belastet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

§ 7 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Verordnung hebt die Verordnung zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf dem öffentlichen Grund (16.201) und die Vollzugsverordnung zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone der Gemeinde Muttenz (11.102) auf.

Muttenz, Datum der GR-Sitzung

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt